



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Vorab per Mail: michael.hopf@akwien.at;
Corinna.LAUBERGER@akwien.at

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: KR-2014-30585/Dr.Ob
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Röck/Dr. Oberlechner** **1800** **09.01.2015**
Klappe Innsbruck,

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz, das Passgesetz 1992
und das Waffengesetz 1996 geändert werden
(Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.2014
zust. Referent: Michael Hopf

Sehr geehrter Mag. Hopf!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetzes 2015, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden und hält dazu Folgendes fest:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt im Rahmen der Begutachtung Stellung, da in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Änderungen des Waffengesetzes, wie auch durch die nun vorgesehene Änderung erhebliche Erschwernisse sowie unpraktikable und rein bürokratische Hürden geschaffen wurden. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund einiger Tiroler Spezifika, die in diesem Zusammenhang der Erläuterung bedürfen, da in unserem Bundesland eine große Zahl von Vereinen davon betroffen ist, das Thema daher hohe gesellschaftliche Relevanz besitzt und andererseits den Verfassern dieses Entwurfes (dem Vernehmen nach trotz intensiver Vorgespräche) aber offensichtlich nicht oder zu wenig bewusst ist.

Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung
§ 33 Abs. 1 „... registrieren zu lassen. **Im Falle des Erwerbs durch eine juristische**

Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat...

Wir bekennen uns aus sicherheitstechnischen Überlegungen zur Verpflichtung, dass alle privaten Schusswaffen ausnahmslos im Zentralen Waffenregister (ZWR) behördlich zu registrieren sind. Dies hat der Gesetzgeber in früheren Änderungen dieses Gesetzes bereits umgesetzt und findet unsere volle Zustimmung. Warum diese Möglichkeit für Schusswaffen der Kategorie C und D ausschließlich über dazu „ermächtigte Gewerbetreibende“ besteht, ist für uns unverständlich. Um gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben entsprechen zu können, sollte unserer Ansicht nach grundsätzlich immer auch der direkte Weg zur Behörde möglich sein, so wie dies bei Schusswaffen der Kategorie B gängige Praxis ist.

Bis dato wurde vom Gesetzgeber konsequent negiert, dass neben militärischen Körperschaften oder Sicherheitsorganen auch andere juristische Personen im Besitz von Schusswaffen sein können. Dies hat im Zusammenhang mit Einführung der Registrierungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C und D zu erheblichen Auffassungsunterschieden und unterschiedliche Beauskunftungen durch nachgelagerte Behörden oder durch Juristen geführt. Das Ministerium möchte dem nun Rechnung tragen, indem der o.g. Satz in den Gesetzestext eingefügt wird. Die Intention des Gesetzgebers in diesem Punkt ist nachvollziehbar und kann in ihrem Grundsatz auch nicht widersprochen werden. Für traditionelle Schützenvereinigungen („für mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen“) ist dies jedoch keine zufriedenstellende Lösung.

Das Tiroler Schützenwesen ist ein Institut, das ursprünglich für die Verteidigung des Landes eingerichtet wurde und in seinen Ursprüngen bis ins 15. Jhd. zurückreicht, maßgeblich dokumentiert durch das Tiroler Landlibell von 1511, einer Urkunde über die Vereinbarungen zwischen Kaiser Maximilian I. und den Tiroler Landständen (Vorläufer des heutigen Landtages), heute vergleichbar mit einem Staatsvertrag. Besagte Vereinbarungen bildeten einen Teil der Tiroler Landesverfassung, welche auch Sachverhalte der militärischen Landesverteidigung regelte und unmittelbare rechtliche Bindung bis Ende 1918 hatte. Das Schützenwesen ist eine Tradition, die in Tirol große Bedeutung hat, intensiv gelebt wird und hohe gesellschaftliche Anerkennung genießt.

Im Bund der Tiroler Schützenkompanien, der Dachverband der traditionellen Schützenvereinigungen in Tirol, die derartige Exerzierzeremonielle in ihren Vereinszwecke verankert haben, sind aktuell 235 Kompanien mit ca. 15.000 aktiven Mitgliedern zusammen gefasst. Somit sind die Tiroler Schützen nahezu in jeder Tiroler Gemeinde verankert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für Exerzierzwecke bei den Tiroler Schützen an die 11.000 Schusswaffen der Kategorie C im Einsatz sind.

Die Tiroler Schützen haben ihren Ursprung in der militärischen Tradition. Organisationsstruktur, öffentliches Wirken und Auftreten sind maßgeblich damit verbunden, dadurch geprägt und werden in dieser Form seit Jahrhunderten praktiziert. Dieser Umstand ist selbstverständlich bekannt und hat dazu geführt, dass „mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen“ in der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) in der geänderten Form als

Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 in Artikel 2, Abs. 2 von deren Anwendungsbereich ausgenommen wären.

Im vollen Wort heißt es an besagter Stelle dieser Richtlinie: „(2) **Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste oder durch Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedsstaat in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind. Sie gilt ebenso wenig für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und –munition.**“

Im gleichlautenden Sinne ist in § 35 Abs. 2 Z.3 des WaffG 1996 „das Führen von Schusswaffen der Kategorie C oder D zulässig für Menschen, die ... (3) als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken; ... „ erlaubt und dies ausdrücklich ohne waffenrechtliches Dokument.

Abgeleitet aus der o.g. EU-Richtlinie und in konsequenter Fortführung der bisherigen legislativen Praxis im WaffG 1996, fordern wir daher dringend durch Hinzufügung des Passus „..., **es sei denn, dass die juristische Person als eine mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtung einzustufen ist**“ an den 2. Satz im Absatz 1. Dadurch könnte eine, der EU-Richtlinie entsprechende Möglichkeit der Ausnahme wirksam werden.

- Mit einer derartigen Ausnahmebestimmung kann behördlicherseits sehr viel Geld und Arbeitsaufwand gespart werden, weil aufwendige Änderungen im ZWR (lt. Schilderungen des Ministeriums selbst) nicht notwendig sind.
- Die Tiroler Traditionsschützen mit ihren historischen und alten Gewehren, mit denen praktisch nur Salut geschossen wird, stellen kein Sicherheitsrisiko dar. Vorfälle oder gar strafbare Handlungen mit Schützengewehren sind in Tirol nicht bekannt.
- Die Waffen befinden sich im Besitz des Vereines (Kompanie) und werden gemäß den behördlichen Vorschriften in gesicherten Waffenkammern gemeinsam verwahrt. Die besonderen Bestimmungen über die Verwahrung gemäß § 41 des Waffengesetzes werden eingehalten.
- Dieses militärische Zeremoniell unterliegt sehr strengen Regeln und trotz Verwendung von reiner Knallmunition hohen Sicherheitsstandards.
- Der Bund der Tiroler Schützenkompanien gewährleistet durch regelmäßige Schulungen zu den verbandseigenen Exerziervorschriften, den Gebrauch, die Pflege und die Verwahrung der Waffen einen hohen Sicherheitsstandard.
- Würde dem nicht Rechnung getragen, ist für die betroffenen Vereine die finanzielle Belastung im Falle von Änderungen bei der Registrierung ihrer Waffen enorm, die

politische Verantwortlichkeit aber offensichtlich. Man bedenke, dass sich im Gegensatz zum privaten Besitz einer Waffe in einem Verein die Person eines „*waffenrechtlich Verantwortlichen*“ sehr oft durch Wahl ändern kann. So finden bei den Schützen alle 3 Jahre Funktionswahlen statt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Regel die Zahl der Waffen in einem Verein deutlich höher ist; jedenfalls ist pro Mitgliedsverein im Schnitt mit 40-100 Waffen zu rechnen. Somit multiplizieren sich die einzelnen Faktoren. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass die Um-Registrierungen bei den „*dazu ermächtigten Gewerbetreibenden*“ trotz der angebotenen Vereinfachungen nicht kostenlos durchgeführt werden.

Der Bund der Tiroler Schützenkompanien und seine ihm angehörenden Kompanien sind somit unstrittig eine *“mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtung“* im Sinne der o.g. EU-Richtlinie. Daraus abgeleitet fordern wir zur Klarstellung, dass dieser Verband und andere auf gleicher Rechtstradition beruhenden Verbände in anderen Bundesländern in Abstimmung mit den Landesverwaltungen entweder im Gesetzestext selbst oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen ist. Dies vor allem mit dem sicherheitspolitischen Hintergrund, dass derartige Verbände oder Vereine nicht im Lichte dieser Ausnahme und mit einem anders gelagertem waffentechnischen Interesse neu gegründet oder gebildet werden können.

Nach unserer Auffassung ist sehr klar zu differenzieren, zu welchem Zweck die Schusswaffen angeschafft oder in Besitz gehalten werden. Es ist ein maßgeblicher Unterschied, ob eine Schusswaffe für sportliche oder jagdliche Zwecke, für Zwecke der Verteidigung oder für Zwecke des Exerzierens und der Repräsentation verwendet werden. Bedeuten die ersten drei Zwecke eine Verwendung im ureigensten Sinne als Waffe, so hat der Gebrauch von (in der Regel historischer) Schusswaffen als Exerziergegenstand im Rahmen militärischer oder traditioneller Zeremonielle, einen gänzlich anderen Charakter. Für diesen weit überwiegenden Zweck, nämlich als Exerzierwaffe, werden die Waffen von Tiroler Schützen verwendet.

§ 33 Abs. 11

„Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenfernverkehr aus dem ZWR unter Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) kostenfrei beantragt und ausgestellt werden.“

Im Rahmen der Einführung der Registrierungspflicht im ZWR wurde die Möglichkeit geboten, über die Funktionen der Bürgerkarte die Registrierung der Waffen bis zum 30.06.2014 selbst vorzunehmen. Da in der Folge rein formal davon auszugehen ist, dass nunmehr alle im privaten Besitz befindlichen Schusswaffen erfasst sind, wurde der allgemeine Zugang zum ZWR gesperrt.

Es ist aber für Waffenbesitzer grundsätzlich nicht zufriedenstellend, wenn es außer beim Waffenhändler oder bei der Behörde keine Möglichkeit gibt, die eigenen Daten im ZWR abzufragen. Welchen sicherheitspolizeilichen Sinn soll es ergeben, wenn ein Waffenbesitzer seine eigenen Registrierungsdaten nicht über das ZWR abrufen kann. In Österreich ist es jedem möglich in das Zentrale Vereinsregister Einsicht zu nehmen, mit

der entsprechenden Berechtigung sogar ins Firmenbuch oder das Grundbuch. Den eigenen Waffenbestand abzufragen ist aber nicht möglich. Das entspricht jedenfalls nicht einem modernen E-Government. Wenn nun im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes die Möglichkeit der Beantragung einer kostenfreien Ausstellung einer Waffenregisterbescheinigung beinhaltet ist, so ist das zwar eine Besserstellung, jedoch keinesfalls zufriedenstellend.

Mit der Bürgerkarte bzw. mit der Handysignatur sollte für Berechtigte die jederzeitige direkte Abfrage aller im ZWR registrierten eigenen Daten (alle Kategorien) und deren Ausdruck möglich sein.

Wir ersuchen jedenfalls und verbindlich im ZWR die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen und das Waffenregister für Berechtigte im Sinne einer Eigenabfrage wieder zu öffnen. „*Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ...*“ ist ein Schlupfloch per se und lässt darauf schließen, dass es am letztgültigen Umsetzungswillen mangelt. Gerade hier kann die Behörde nachhaltig entlastet werden, indem diese Registrierungsbestätigungen automatisiert in Eigenabfrage durchgeführt werden können.

Über die konkrete Begutachtung hinaus möchten wir auf Bestimmungen im WaffG 1996 idF hinweisen, die in der Praxis für zahlreiche „*Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken*“ zum Problem werden können. Wir bringen dies vor, aufgrund einer konkreten polizeilichen Amtshandlung im Jahr 2014 gegen ein Mitglied einer Schützenkompanie.

§ 7 Führen

„(1) *Eine Waffe führt wer sie bei sich hat....*“

Bereits der Transport einer ungeladenen Schusswaffe in einem KFZ wird als Führen gewertet, wenn sich diese Waffe nicht in einem geschlossenen Behältnis befindet. (§ 7 Abs. 3)

Wenn nun nach dem Ausrücken oder nach einer Probe alle Gewehre von einem oder mehreren Schützen mit einem Fahrzeug in die Waffenkammer transportiert werden, so soll das bereits strafbar sein, wenn sich die Gewehre nicht in einem geschlossenen Behältnis befinden. Diese Rechtsvorgabe ist für Schützenkompanien nicht einhaltbar, weil es unmöglich ist 50 oder mehr Gewehre einzeln in Koffer zu verpacken um sie legal transportieren zu können – der geschlossene Kofferraum müsste in diesem Fall mehr als genügen.

Andere Beispiele:

- Jemand transportiert mit einem KFZ eine größeren Anzahl von Gewehren z.B. zum Beschussamt;
- eine Kompanie kauft sich neue Gewehre und transportiert diese in das Schützenlokal;
- jemand transportiert Schützengewehre zum Zweck der Reparatur;
- eine Kompanie ist zu einer Festveranstaltung in einem anderen Ort eingeladen;

- Mitglieder einer Schützengilde fahren mit ihren Druckluftgewehren zu einem Wettkampf

Nach den derzeitigen Bestimmungen ist das alles ohne Verwendung von geschlossenen Behältnissen oder ohne waffenrechtliches Dokument strafbar. Das Transportieren von ungeladenen Schusswaffen ohne dabei ein geschlossenes Behältnis zu verwenden als Führen zu bewerten, ist sehr weit hergeholt und in den dargestellten Fällen praxisfremd. Niemand der Schusswaffen des Transportes wegen bei sich hat, hat die Absicht sie zu verwenden oder zu gebrauchen. Der Transport von ungeladenen Schusswaffen in einem KFZ mit der Vorgabe, dass die Schusswaffen von außen nicht erkennbar sein dürfen, sollte nicht als Führen im Sinne des § 7 des Waffengesetzes gewertet werden. Der Transport von ungeladenen Schusswaffen in einem Kofferraum sollte daher auch ohne waffenrechtliches Dokument und ohne geschlossenes Behältnis erlaubt und nicht strafbar sein.

Wir regen daher dringend an, dass reine Transporte von Schusswaffen, unter den oben aufgezählten Bedingungen, nicht unter die Bestimmungen des Führens von Schusswaffen nach § 7 des Waffengesetzes fallen.

Eine weitere Möglichkeit den straffreien Transport von Schützengewehren zu gewährleisten, wäre eine Ergänzung des § 35, Abs. 2 Z.3 WaffG 1996, der bereits jetzt Ausnahmen für traditionelle Schützenvereinigungen vorsieht.

„(2) Außerdem ist das Führen von Schusswaffen der Kategorie C oder D zulässig für Menschen, die

- 1. Inhaber eines für das Führen ...;*
- 2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, ... ;*
- 3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken; dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen, **einschließlich aller dafür notwendigen Transporte der Waffen, sowie für andere Transporte wie z.B. bei An- und Verkäufen, bei Reparaturen, bei Überprüfungen etc.***
- 4. sich als Sportschützen mit ungeladenen Waffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.“*

Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sind diese gravierenden Mängel dieses vorliegenden Gesetzentwurfes und in der geltenden Fassung des Waffengesetzes dringend zu ändern.

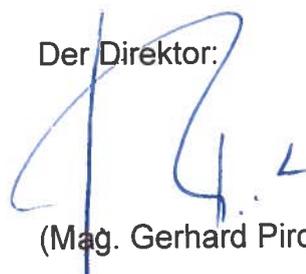
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)